

Reform des Unterhaltsrechts zum 01.04.2007

Das bisherige eheliche Unterhaltsrecht in Deutschland gründet darauf, dass ein in der Ehe gemeinsam erworbener Lebensstandard Grundlage auch für die nachehelichen Unterhaltspflichten ist. Mit der nun anstehenden Reform zum 01.04.07 sollen vor allem die Rechte minderjähriger Kinder gegenüber geschiedenen Ehegatten gestärkt werden. Aktuell sind 38% aller Sozialhilfeempfänger Kinder, meist Kinder allein erziehender Mütter, die keinen Kindesunterhalt bekommen.

Diese Stärkung der Rechte der Kinder geschieht vor allem zunächst durch eine Änderung der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten. An erster Stelle stehen hiernach stets alle minderjährigen Kinder einer Unterhalt zahlenden Person. Erst wenn deren Ansprüche vollständig gedeckt sind, können überhaupt Zahlungen an frühere Partner geleistet werden. Bislang stand der erste – auch geschiedene - Ehepartner hier im gleichen Rang mit allen minderjährigen Kindern. Dies führte häufig dazu, dass gerade bei Begründung einer neuen Familie diese benachteiligt wurde. Kinder aus der zweiten Partnerschaft mussten sich bislang die zur Verfügung stehenden Mittel nicht nur mit ihren Stiefgeschwistern sondern auch mit dem früheren Lebenspartner ihres Elternteils teilen. Zweit-Mütter gingen in einem überwiegenden Teil der Fälle sogar ganz leer aus.

An zweiter Stelle werden nun die Personen folgen, welche Kinder aus einer Beziehung zu versorgen haben. Nach wie vor wird es sich hierbei meist um die Mütter handeln. Sie stehen jedoch gleichberechtigt nebeneinander, unabhängig davon, ob sie zuerst oder überhaupt mit dem Vater verheiratet waren bzw. sind. Bislang hatte die erste Ehefrau stets Vorrang gegenüber einer zweiten Ehefrau und auch gegenüber einer nichtehelichen Mutter. Dies galt sogar dann, wenn sich der Unterhaltsanspruch der ersten Ehefrau gar nicht auf Kindesbetreuung sondern auf andere Umstände gründete. Diesen Rangunterschied wird es in Zukunft nicht mehr geben. Auch hierdurch erhält eine zweite Familie erhebliche zusätzliche Förderung.

Die Eheleute sollen generell nach gescheiterter Ehe mehr Eigenverantwortung übernehmen. Dies wird ausdrücklich im Gesetz verankert. Auch von dem Ehepartner, der während der Ehe nicht erwerbstätig war, wird nun nach der Reform grundsätzlich eine selbstverständliche Rückkehr in den eigenen Beruf erwartet. Die klassische lebenslange Versorgungsehe über das Ende der Ehe hinaus soll so abgeschafft werden. Bei der Frage, ab welchem Alter der Kinder auch der betreuende Ehegatte wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen dann die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine größere Rolle als bisher. Hier werden die Familiengerichte im Einzelfall entscheiden. Auch werden den Gerichten künftig mehr Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, den nachehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen.

Da die Reform grundsätzlich auch für „Altfälle“ gelten soll, und eine Abänderung von bestehenden Unterhaltstiteln nicht rückwirkend erfolgen kann, sind alle Unterhalt zahlenden und Unterhalt erhaltenden Personen gehalten, möglichst rechtzeitig ihre Unterhaltsansprüche überprüfen zu lassen.